



Brüssel, den 30. April 2024
(OR. en)

8449/24

Interinstitutionelle Dossiers:
2024/0074(NLE)
2024/0075(NLE)

FRONT 106
COWEB 46
MIGR 149

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7897/24 + ADD 1 + ADD 2; 7900/24 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden

– Annahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

- Am 18. November 2022 hat der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien erlassen.

2. Ziel der Vereinbarung ist es, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹ die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu ermächtigen, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in die Republik Serbien für Tätigkeiten im gesamten Grenzverlauf des Landes zu entsenden. Mit der Vereinbarung wird die am 19. November 2019 zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien unterzeichnete Statusvereinbarung aufgehoben und ersetzt.
3. Die Kommission und die Republik Serbien haben die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Am 18. März 2024 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung vorgelegt². Die Delegationen haben in einer Sitzung der Gruppe „Grenzen“ vom 20. März 2024 ihr Einvernehmen über die Vorschläge bestätigt.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt³; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
6. Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die beigeigte gemeinsame Erklärung sollte gebilligt werden.

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

² 7897/24 +ADD 1+ ADD 2 und 7900/24 +ADD 1.

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

7. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - a) den Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung der Vereinbarung als A-Punkt annimmt. Der Beschluss, dem die gemeinsame Erklärung beigefügt ist, sowie die Vereinbarung sind in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen in den Dokumenten 8440/24 und 8447/24 enthalten;
 - b) beschließt, dass der Wortlaut des oben genannten Beschlusses zusammen mit dem Wortlaut der Vereinbarung im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - c) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss der Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8441/24) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss über die Unterzeichnung wird ihm übermittelt.